

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

8. Jahrgang Britz, den 27. Mai 2016 Ausgabe 5/2016

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsdirektor

Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0 Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

 $Abonnements\ bzw.\ Nachbestellungen,\ auch\ außerhalb\ des\ Verbreitungsgebietes,\ sind\ zum\ jeweils\ g\"{u}ltigen\ Abo-\ und$

Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2016

C E02 700 00 C

€ 480 4E0 00 €

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

andantliaban Freedon auf

ordentlichen Aufwendungen auf	6.301.250,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00€
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.629.100,00 €
Auszahlungen auf	6.697.950,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Finzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

	.982.350,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	72.150,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	507.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	76.500,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	207.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 € 0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

 Die Amtsumlage wird mit 39,26 v. H. der Umlagengrundlage festgesetzt. Die Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Niederfinow und die Stadt Oderberg übertrugen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg die Schulträgerschaft nach § 100 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die **Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und die Stadt Oderberg** nach 139 der BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **6,95 v. H.** der Summe der
Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

3. Die Gemeinden Hohenfinow und Niederfinow erstatten dem Amt Britz-Chorin-Oderberg die Aufwendungen, die dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf Grund der Beschulung von Schülern, die ihre Wohnung in den Gemeinden Hohenfinow und Niederfinow haben, für das Haushaltsjahr 2016 entstehen. Die Erstattung des Aufwandes durch die Gemeinden Hohenfinow und Niederfinow erfolgt auf Nachweis des für das Amt Britz-Chorin-Oderberg entstandenen Aufwandes. Die zu erstattenden Kosten entsprechen dem durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg nachgewiesenen Aufwand (Schulkostenbeiträge).

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5,000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 5.001,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 €
 festgesetzt.

Britz, 13. Mai 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. CH-008/2016 der Gemeindevertretung Chorin vom 28.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ '

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.334.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.430.650 EUR

außerordentlichen Erträge auf155.600 EURaußerordentlichen Aufwendungen auf0 EUR

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 2.976.600 EUR Auszahlungen auf 2.903.850 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.723.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.777.650 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 253.400 EUR Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 109.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 EUR Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 17.200 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven O EUR Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. 83

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 550.000 € festgesetzt.

ξ /

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebeb) für die Grundstücke (Grundsteuer B)400 v. H.

2. Gewerbesteuer 324 v. H.

ξ5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Britz, 13. Mai 2016

Nr. 5

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. NI-012/2016 der Gemeindevertretung Niederfinow vom 14.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

ξ1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.064.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.112.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.142.000,00 €
Auszahlungen auf	1.239.200.00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	932.600.00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	921.000.00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	213.050.00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	313.050,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.200,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00€ Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00€

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 250 v. H. (Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) Der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50 000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro festgesetzt.

Britz, den 12. Mai 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. HO-013/2016 der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom 21.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	738.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	784.200,00 €
außerordentliche Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.136.900,00€
Auszahlungen auf	1.293.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkelt	678.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	683.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	40.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	175.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	418.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	434.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

ξ2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

8 ع

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

8 /

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 b) für die Grundstücke
 - (Grundsteuer B) 350 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) Der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro festgesetzt.

Britz, 17. Mai 2016

Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 13. Mai 2016

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat aufgrund der §§ 3, 24, 28 Absatz 2 Nummer 9, 30 Absatz 4 und 43 Absatz 4 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, am 12. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen und für die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger des Amtes Britz-Chorin-Oderberg. Sie regelt weiterhin die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und seinen allgemeinen Stellvertreter.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den ehrenamtlich T\u00e4tigen werden gegen Nachweis ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall erstattet. Erstattungsf\u00e4hig sind nur Auslagen und Verdienstausf\u00e4lle, die ausschlie\u00dflich durch das Ehrenamt verursacht wurden.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind dadurch sämtliche im Zusammenhang mit dem Ehrenamt entstandenen Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Verdienstausfälle und der Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Amtsgebietes, abgegolten.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld gewährt. Beginnt oder endet ein Mandat im Laufe eines Kalendermonats, erfolgt eine anteilmäßige Auszahlung.
- (2) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wird am dritten Werktag des laufenden Monats ausgezahlt. Sitzungsgelder und die Erstattung eines Verdienstausfalls werden vierteljährlich, am dritten Werktag nach Ende des Quartals ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 4 Amtsausschuss

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 Euro. Sie erhalten weiterhin für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält monatlich eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 340 Euro.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende des Amtsausschusses erhält für die Zeit der Vertretung fünfzig vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Absatz 2, wenn die Ausübung der Funktion länger

- als einen Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird um den gleichen Betrag gekürzt.
- (4) Kommen Mitglieder des Amtsausschusses ihrer Pflicht nach § 31 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht nach, erfolgt die Einstellung der Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung ab dem dritten Kalendermonat.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder in den Ausschüssen des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro. Satz 1 gilt auch für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen.
- (2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Amtsausschusses steht, soweit sie nicht zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 4 Absatz 2 erhalten, ein zusätzliches Sitzungsgeld für jede geleitete Sitzung in Höhe von 60 Euro zu. Dies gilt auch für die stellvertretenden Vorsitzenden, soweit sie bei Abwesenheit des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.

§ 6 Amtsdirektor

Der Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg erhält für den mit seinem Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwand eine steuerfreie monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro, sein allgemeiner Vertreter in Höhe von 50 Euro. Die Auszahlung erfolgt mit der Besoldung beziehungsweise dem Entgelt für den laufenden Monat.

§ 7 Mitglieder von Beiräten

Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, zum Beispiel die Mitglieder des Sozialbeirates, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 Euro.

§ 8 Schiedspersonen

- (1) Die Schiedsperson des Amtes Britz-Chorin-Oderberg erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro.
- (2) Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro. Sie erhält für die Zeit der Vertretung fünfzig vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Absatz 1, wenn die Ausübung der Funktion länger als einen Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird um den gleichen Betrag gekürzt.

§ 9 Reisekostenvergütung

 Für Dienstreisen von Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes

- Reisekosten vergütet. Die Vergütung wird nur für solche Dienstreisen gewährt, die vom Amtsausschuss genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu den Sitzungen des Amtsausschusses oder seinen Ausschüssen sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 10 Verdienstausfall

- (1) Verdienstausfall wird nur auf Antrag gegen Nachweis in Höhe des nachgewiesenen Bruttoverdienstes gesondert erstattet. Bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung wird Verdienstausfall nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Der Antragssteller hat das Datum, den Grund und die Anzahl der Ausfallstunden unter Verwendung der Anlage V1 dieser Satzung anzugeben. Weiterhin hat er die vom Arbeltgeber ausgefüllte Berechnung des Verdienstausfalls unter Verwendung der Anlage V2 dieser Satzung vorzulegen.
- (2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 13 Euro je Stunde unter Verwendung der Anlage B dieser Satzung erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit, die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung wird auf monatlich dreißig Stunden begrenzt.

- (3) Selbstständige haben ihren Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Er wird auf Antrag unter Verwendung der Anlage V3 dieser Satzung in Höhe von höchstens 13 Euro je Stunde erstattet.
- (4) Der Verdienstausfall ist auf täglich acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist jeweils für einen Kalendermonat bei der Amtsverwaltung schriftlich geltend zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin vom 19. November 2001 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 15. März 2002 außer Kraft.

Britz, den 13. Mai 2016

Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Jörg Matthes Amtsdirektor

Name, Vorname

Anschrift

Ort. Datum

lame, Vornam	e				
nschrift					
Eisenwerkstra 16230 Britz	rganisation/Soziales Iße 11				
An Gemäß § 10 Deantrage ich	trag auf Erstattung von Absatz 2 der Aufwandsents die Erstattung der Betreuung edes zu betreuenden Kindes	chädigungssa	tzung des Am	ates Britz-Chori ebenden Kinder	n-Oderber
An Gemäß § 10 Deantrage ich	Absatz 2 der Aufwandsents die Erstattung der Betreuung	chädigungssa	tzung des Am leine bei mir le	ates Britz-Chori ebenden Kinder	n-Oderber
An Gemäß § 10 beantrage ich	Absatz 2 der Aufwandsents die Erstattung der Betreuung	chädigungssa	tzung des Am leine bei mir le	ates Britz-Chori ebenden Kinder	n-Oderber
An Gemäß § 10 Deantrage ich Name, Vornam	Absatz 2 der Aufwandsents die Erstattung der Betreuung e des zu betreuenden Kindes	chädigungssa	tzung des Am leine bei mir le	ates Britz-Chori ebenden Kinder	n-Oderber
An Gemäß § 10 beantrage ich	Absatz 2 der Aufwandsents die Erstattung der Betreuung e des zu betreuenden Kindes	chädigungssa gskosten für m	tzung des Am leine bei mir k Geburtsdatu	ates Britz-Chori ebenden Kinder	n-Oderber
An Gemäß § 10 Deantrage ich Name, Vornam ür folgende Z	Absatz 2 der Aufwandsents die Erstattung der Betreuung e des zu betreuenden Kindes e des zu betreuenden Kindes Geiten:	chädigungssa pskosten für m Dauer	tzung des Am leine bei mir le	ates Britz-Chori ebenden Kinder	n-Oderber
An Gemäß § 10 Deantrage ich	Absatz 2 der Aufwandsents die Erstattung der Betreuung e des zu betreuenden Kindes	chädigungssa pskosten für m Dauer	izung des Ameine bei mir k Geburtsdatu	ates Britz-Chori	n-Oderber

Ich versichere, dass die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Personensorgeberechtigten oder im Haushalt lebenden Familienangehörigen während dieser Zeiten nicht möglich war.

Unterschrift

Ort. Datum

	-tourfollo	daa Vandian	A	
	staustalis	aes veraien:	Antrag auf Erstattung	
Chorin-Oderbei ienstausfall wi	s Amtes Britz-(sfalls. Der Verd	ungssatzung des en Verdienstaus	esatz 1 der Aufwandsentschädig e Erstattung des mir entstander en geltend gemacht:	eantrage ich di
Anzahl der Stunden	nklusive bfahrtszeit		Art der Sitzung oder Veranstaltung	Datum
	bis	von		

Unterschrift

Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Verdienstausfallbescheinigung V2						Aufwandsentschädigungss des Amtes Britz-Chorin-Od			Verdi	Ai lienstausfall Selbstäi	nlage V
	Verdiens	stausfallbe	scheiniauna	des Arbeitgebe	rs	Herr/Frau					
				•		Anschrift					
Herr/Frau											
Anschrift	aftiot und hat	te an nachfolg	end aufgeführten	ı Tagen Verdienstausf	all:	Amt Britz-Chorin-Ode Fachdienst Organisati Eisenwerkstraße 11 16230 Britz					
Datum Dauer Verdienstausfall					Aı	ntrag auf Erst	attung von	Verdienst	ausfall		
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro	beantrage ich die Ers Nachweis über meine schnittlichen Bruttoein	iß § 10 Absatz 3 der Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderber rage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstausfalls. Ich bin selbständig. Dr weis über meine Selbständigkeit ist diesem Antrag beigefügt. Meine monatlichen durch tlichen Bruttoeinkünfte betragen Euro. Ich versichere, dass mir folgende enst entgangenen ist bzw. folgende Kosten einer notwendigen Vertretung entstanden sind				
						Datum, Art der Sitzung				Verdienstausfall	
						oder Veranstaltung	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro
Der Verdienst	in Höhe von	insgesamt		Euro ist dem Arbe	itnehmer						
	veitergezahlt		den fortgezahlten	ı Lohn zu erstatten.		Ich bitte um Erstattun	g des Verdienstau	usfalls in Höhe	von insgesamt	t	Euro.
Kontoinhal	ber					Kontoinhaber					
Kreditinst						Kreditinstitut					
IB	AN					IBAN					
	BIC					BIC					
0.1.0.1			- Char	mpel und Unterschrift de	e Arheitzehere	Ich versichere, dass i die Wahrnehmung me	mir der Verdiensta eines Mandates er	ausfall in der g astanden ist.	eltend gemach	nten Höhe tatsä	chlich durc
Ort, Datum			Ster	nper una Onterschillt de	o Arveildenera	Ort, Datum			Stempel und Uni	terschrift des Arbe	eitgebers

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 03.05.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-009/2016

Tonnagebegrenzung für die Brauerstraße, Waldstraße, Bergstraße, Kreuzstraße und Kurze Straße

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, die Brauerstraße, Waldstraße, und Brodowiner Straße jeweils von der Karl-Liebknecht-Straße aus für Fahrzeuge aller Art über 12 t zu sperren.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte sind von der Regelung der Tonnagebegrenzung ausgenommen.

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Verkehrsbehörde zu stellen und bei positiver Bescheidung des Antrages die für seine Umsetzung notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-013/2016

Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Liepe vom 11. April 2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Liepe (Entschädigungssatzung) entsprechend der Anlage.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-014/2016

Verlängerung des Pachtvertrages mit der Sportgemeinschaft 49 Liepe e.V./Genehmigung einer Eilentscheidung

Die Gemeindevertretung Liepe genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor Herrn Jörg Matthes im Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Klaus Marschner getroffene Eilentscheidung über die Verlängerung der Laufzeit des Pachtvertrages mit der SG 49 Liepe e.V. über den Sportplatz Liepe.

Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-012/2016

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 BauGB, Flur 5, Flurstück 309

- Beschluss angenommen

10

- Amtliche Bekanntmachungen -

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 29.02.2016

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-003/2016

Gemeindliches Einvernehmen Bauantrag Neubau von 3 Ferienwoh-

nungen und einem Eiscafé

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-005/2016

Gemeindliches Einvernehmen Bauantrag Umbau ehem. Fabrikgebäude und Nutzungsänderung zum Wohnhaus

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-008/2016

Personalentscheidung – Parkplatz Niederfinow

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 14.04.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-006/2016

Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2016

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2016.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-010/2016

Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur für Elektromobile – Genehmigung einer Eilentscheidung

Die Gemeindevertretung Niederfinow genehmigt die o.a. Eilentscheidung vom 29.02.2016 über den Aufbau einer Ladeinfrastruktur für Elektromobile unter Zuhilfenahme der LEADER-Förderung auf dem Parkplatz am Schiffshebewerk in den Jahren 2016/2017.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-012/2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Rahmen für Kassenkredite auf 180.000 EUR festgesetzt.

Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-013/2016

Verpachtung einer Gewerbefläche auf dem Parkplatz am Schiffshebewerk

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-014/2016

Zustimmung zur Unterverpachtung einer Gewerbefläche auf dem Parkplatz am Schiffshebewerk

Beschluss angenommen

Vorzeitige Ausführungsanordnung für das Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin Verfahrensnummer 5-002-F

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin, Verf.-Nr.: 5-002-F, ordnet das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes sowie seiner Nachträge 01 bis 04 gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG¹ an:

- Mit dem 01. Juni 2016 tritt der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 01 bis 04 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.
- 2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 26.06.2009 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft, soweit nicht nachfolgend etwas anderes angeordnet wird.

- 4. Soweit mit dem Flurbereinigungsplan sowie seinen Nachträgen 01 bis 04 die mit der vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Abfindungsflächen geändert wurden, wird hiermit angeordnet, dass mit dem 01. Juni 2016 die geänderten Abfindungsflächen anstelle der eingebrachten Grundstücke treten. Mit diesem Zeitpunkt gehen Eigentum, Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke auf die Empfänger über. Der tatsächliche Übergang des Besitzes und der Nutzung an den so geänderten Abfindungsflächen wird in sinngemäßer Anwendung der Überleitungsbestimmungen vom 26.06.2009 geregelt.
- 5. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01. Juni 2016) zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
- Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Flurbereinigungsplanes weiter.

Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder be-

seitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird gemäß \S 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO² angeordnet.

III. Bekanntmachung

Die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 04 wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden entsprechend der jeweiligen Hauptsatzungen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die verbliebenen Widersprüche gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vorgelegt wurden, und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 04 voraussichtlich erhebliche Nachteile für die übrigen Teilnehmer erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 01 bis 04 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Damit wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. hinsichtlich Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Den Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes sowie seiner Nachträge 01 bis 04 nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und sich der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass an Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 01 bis 04 vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 04 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widersprüchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 04 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 04 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung notwendig und gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Referat Bodenordnung Grabowstraße 33 17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 22. April 2016

Im Auftrag

Großelindemann Dienstsiegel Referatsleiter Bodenordnung Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

- Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI.
 I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794)
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBI. I S. 2490)